



# LUFTSPORTVERBAND THÜRINGEN e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.  
Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.  
LSV Thüringen e.V. 07646 Schöngleina Flugplatz 1

---

## Finanzordnung des Luftsportverbandes Thüringen e.V.

Die Finanzordnung wurde vom Präsidium am 19.04.2017 beschlossen und für verbindlich erklärt.

### § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung legt als Ergänzung der Satzung die finanziellen Regelungen des Luftsportverbandes Thüringen e.V. (LST Th.) fest. Die vorhandenen Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Luftsports im LSV Thüringens zu verwenden.

### § 2 Haushaltsplan

1. Entsprechend § 16 der Satzung ist vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch die Mitgliederhauptversammlung zu bestätigen ist. Die Vorsitzenden der Sportfachgruppen und die Referenten haben zur Erstellung des HH- Planes Zuarbeit in angemessener Frist für den Schatzmeister zu leisten
2. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich. Darüber hat das Präsidium zu beschließen.
3. Im Haushaltsplan werden alle Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres erfasst. Dem LSV Th. stehen als Einnahmen zur Verfügung:
  - Mitgliedsbeiträge (Vereinsabgabe) gemäß § 17 der Satzung
  - Zuwendungen des Freistaates Thüringen
  - Zuwendungen des Landessportbundes Thüringen e.V.
  - Zuwendungen der Thüringer Sportjugend
  - Zuwendungen der Thüringer Sportakademie
  - Spenden
  - Einnahmen aus Vermögensverwaltung
  - sonstige Einnahmen

Diese Einnahmen sind insbesondere zu verwenden für folgende Ausgaben:

- Beiträge an den DAeC
  - Zuwendungen an Luftsportvereine und Wettbewerbe
  - Zuwendungen an die Sportfachgruppen und Referate
  - Projektförderung
  - Unterstützung der Aus- und Fortbildung
  - Unterstützung der Luftsportjugend
  - Unterstützung der Luftsportsenioren
  - Aufwendungen für die Verwaltung (Personal- und Sachkosten)
  - Versicherungen
4. Wird ein Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet das Präsidium über die zweckgebundene Verwendung.



# LUFTSPORTVERBAND THÜRINGEN e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.  
Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.  
LSV Thüringen e.V. 07646 Schöngleina Flugplatz 1

---

5. Das Präsidium hat für das betreffende Geschäftsjahr den Rechnungsschluss schriftlich festzulegen und eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen.

## § 3 Zuwendungen

1. Der LSV Th. erhält Zuwendungen auf der Grundlage der jeweiligen Zuwendungsordnung. Über diese Mittel kann erst verfügt werden, wenn die schriftliche Bewilligung vorliegt und die genannten Regelungen anerkannt werden.
2. Die Abrechnung der Zuwendungen hat unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen. Verantwortlich für die Abrechnung ist der jeweilige Träger oder Ausrichter der Maßnahme. (Bestätigung durch den Vorstand.)

## § 4 Finanzverwaltung

1. Die im Haushaltsplan festgeschriebenen Einnahme- und Ausgabebetitel werden von den sachlich Zuständigen bzw. festgelegten Sportfachgruppen, Referenten und des Vorstandes verwaltet. Die Gesamthaushaltslage führt der Schatzmeister.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen. Der jeweils zuständige Verwalter hat die sachliche Richtigkeit zu bestätigen und innerhalb von drei Wochen den betreffenden Gesamtvorgang beim Schatzmeister abzurechnen.
3. Nur der Schatzmeister führt eine Kasse für Bargeldmittel des LSV Th.
4. Der Präsident des LSV Th. hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen der Haushaltsführung und der Finanzverwaltung vorzunehmen.

## § 5 Auslagen

Die bei der Ausübung der ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des LSV Th. entstehenden Auslagen werden erstattet. Die Festlegungen zur Reisekostenvergütung des LSV Th. sind in dieser Ordnung eingearbeitet.

## § 6 Entschädigung

Für telefonische Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums des LSV Th. eine Telefonkostenpauschale von 10,00 €/ Quartal. Das Präsidium kann durch Beschluss Änderungen vornehmen.

## § 7 Buch- und Kassenprüfungen

1. Die entsprechend § 8 der Satzung von der Mitglieder-Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sämtliche Kassenunterlagen des LSV Th. zu prüfen und der Mitglieder-Hauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.
2. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

**Anlagen**      Anlage 1 Reisekostenvergütung  
                    Anlage 2 Kassenordnung



# LUFTSPORTVERBAND THÜRINGEN e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.  
Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.  
LSV Thüringen e.V. 07646 Schöngleina Flugplatz 1

---

## Anlage1 zur Finanzordnung des Luftsportverbandes Thüringen e.V. (gültig ab 19.04.2017)

### Reisekostenvergütung des Luftsportverbandes Thüringen e.V.

1. Die nachfolgenden Festlegungen regeln die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen von Personen, die im Auftrag des Präsidiums des LSV Th. Aufgaben (Dienstgeschäfte) außerhalb des Dienstortes/Wohnortes erledigen.
2. Dienstreisen bzw. Dienstgänge gelten mit der schriftlichen Auftragserteilung, Einladung oder Aufgabenerfüllung innerhalb seines Aufgabenbereiches als genehmigt.
3. Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Für die Teilnahme an den Mitgliederhauptversammlungen des LSV Th. werden keine Reisekosten erstattet.
4. Fahrkostenerstattung:
  - Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrkosten erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.
  - Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von **0,30 €** gewährt. ( die eingesetzten Fahrzeuge müssen kaskoversichert sein.)
  - Verpflegungsmehraufwendungen werden wie folgt vergütet:  
Abwesenheit 24 Std = 24 € / >14 Std = 12 € / < 14Std = 0 €
6. Übernachtungsgeld
  - Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt.
  - Bei der Wahl der Übernachtung ist das preisgünstigste Angebot in Anspruch zu nehmen.
  - Erhält der Dienstreisende unentgeltliche Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt.
7. Haushaltsfestlegungen
  - Aus dem Haushalt des LSV Th. werden Reisekosten erstattet, die im Auftrag des Präsidiums des LSV Th. für Veranstaltungen oder Aufgabenerfüllungen des Verbandes ausgelegt sind, wie:
    - Veranstaltungen des DAeC
    - Veranstaltungen des Präsidiums des LSV Th.
    - Aufgabenerfüllungen im Auftrag des Präsidiums
    - Aus den Mitteln der Sportfachgruppen werden Reisekosten erstattet, die zu den Aufgaben und Veranstaltungen der jeweiligen SFG gehören.



# LUFTSPORTVERBAND THÜRINGEN e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.  
Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.  
LSV Thüringen e.V. 07646 Schöngleina Flugplatz 1

---

## Anlage 2

### zur Finanzordnung des Luftsportverbandes Thüringen e.V.

(Gültig ab 19.04.2017)

#### Kassenordnung der Luftsportverbandes Thüringen e.V.

1. Die Kassenordnung hat Gültigkeit für die Abwicklung des Bargeldverkehrs des Luftsportverbandes Thüringen e.V.
2. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er hat die Geldbestände zu verwahren und zu verwalten.
3. Die Aufbewahrung von Bargeld hat in einer Stahlblechkasse zu erfolgen, mit einem Geldbestand von max. **250,00 €** darüber hinausgehende Beträge sind umgehend auf das Bankkonto des Verbandes einzuzahlen.  
Die Kasse ist beim Schatzmeister des Verbandes zu deponieren.
4. Kassenein- und Auszahlungen sind nur auf der Grundlage von ordnungsgemäß ausgefüllten Belegen zu leisten. Die Belege sind mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen und in einem Kassenbuch zu registrieren.  
Die Kassenvorgänge sind nach Abschluss der Kassengeschäfte getrennt nach Einnahmen und Ausgaben im Kassenbuch nachzuweisen. Festgestellte Differenzen sind sofort dem Vorstand zu melden.
5. Kassenauszahlungen über **50,00 €** sind nur zulässig, wenn auf dem Beleg der Feststellungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit oder eine Zahlungsanweisung vorhanden ist.  
Bei kleinen Ausgabebelegen (Quittungen oder Bons) sind diese auf einem Blatt DIN A 4 aufzukleben.
6. Einkaufsvorschüsse sind wie eine Kassenauszahlung zu behandeln und bei Abrechnung wieder als Einnahme zu erfassen. Danach erfolgt die Abrechnung der Ausgabe in der tatsächlichen Höhe. Belege dürfen nicht als Bargeldbestand geführt werden. Die Abrechnung von Vorschüssen hat spätestens nach 30 Tagen zu erfolgen.

#### Regelungen innerhalb des LSV – Thüringen

Von den Mitgliedsbeiträgen bekommt der DAeC entsprechend der gültigen Regelung seinen Anteil.

Im LSV – Thüringen wird der Anteil LSV aufgeteilt in

- 60 % Zentralhaushalt
- 40 % Sportfachgruppe.

Die Zuweisung der Gelder für die Sportfachgruppen erfolgt auf der Basis der jährlichen Mitgliedermeldung

- „Trainer C“ – Zuweisung des LSB wird an die Sportfachgruppen weitergereicht.
- Aus dem Zentralhaushalt werden jährlich
  - 760,00 € für Frauenarbeit
  - 760,00 € für Jugendarbeit
  - 760,00 € für PR bereitgestellt.